

Geschäftsordnung der BundesFachTagung der Chemie- und chemienahen Fachschaften im deutschsprachigen Raum

Präambel

Diese Geschäftsordnung ist die gemeinsame Arbeitsgrundlage der BundesFachTagung der Chemie- und chemienahen Fachschaften im deutschsprachigen Raum (kurz BuFaTa*Chemie*).

Das Ständige exekutive Komitee der BuFaTa*Chemie* (kurz SteK) fungiert als ausführendes Organ für Beschlüsse und den Informationsaustausch zwischen den BuFaTaen. Seine Zusammensetzung und Arbeitsweise sind in der Satzung des SteK geregelt.

Ziele der BuFaTa*Chemie* sind Vernetzung und Erfahrungsaustausch sowie die Erarbeitung gemeinsamer Positionen, Forderungen und Handlungsdirektiven zu hochschul- und gesellschaftspolitischen Themen und Entwicklungen. Hierzu zählt auch die Aufarbeitung der Bedeutung und Rolle der Chemie in der Geschichte, insbesondere im Nationalsozialismus.

Die BuFaTa*Chemie* setzt sich gegen Diskriminierung und für Gleichberechtigung ein. Daraus ergibt sich, dass niemand wegen sexueller Identität, Abstammung, Staatsangehörigkeit, Heimat und Herkunft, Sprache und Kommunikationsform, Behinderung oder chronischer Erkrankung, religiöser und politischer Identität oder sozialer Situation benachteiligt wird. In diesem Sinne sieht sich die BuFaTa der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet und positioniert sich gegen jegliche Form von Rechtsextremismus und Faschismus.

Um zu gewährleisten, dass sich alle Teilnehmenden einer BuFaTa*Chemie* wohlfühlen und die Zeit genießen können, ist auf einer BuFaTa*Chemie* Übergriffigkeit, auch in Form von Diskriminierung untersagt. Zur Aufklärung existieren Infomaterialien (Awareness-Flyer, etc.) und Ansprechpersonen (s. § 10).

Inhalt

§1 Geltungsbereich

§2 Plena

§3 Eröffnungsplenum

§4 Online-Plenum

§5 Sitzungsleitung

§6 Anträge

§7 Anträge zur Geschäftsordnung

§8 Beschlussfassung

§9 Wahlen

§10 Awareness-Team

§11 Arbeitskreise

§12 Protokoll

§13 Ehemaligen-Programm

§14 Änderung der Geschäftsordnung

§15 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

§16 Schlussbestimmungen

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt den allgemeinen Tagungsablauf, die Arbeit der Plena, der Arbeitskreise und des Awareness-Teams der BundesFachTagung der Chemie- und chemienahen Fachschaften im deutschsprachigen Raum (BuFaTa*Chemie*).

§2 Plena

- (1) Die beschlussfassende Zusammenkunft aller anwesenden Personen wird als Plenum bezeichnet.
- (2) Alle Plena sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Das SteK übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaften für die Dauer eines Tagesordnungspunktes ausgeschlossen werden.
- (5) Für die Dauer der BuFaTa*Chemie* soll jeden Tag mindestens ein Plenum stattfinden.

§3 Eröffnungsplenum

- (1) Die BuFaTa*Chemie* beginnt mit einem Eröffnungsplenum am ersten Tag.
- (2) Die Tagesordnung des Eröffnungsplenums besteht mindestens aus den folgenden Tagesordnungspunkten:
 - a. Feststellung der Anzahl der teilnehmenden Fachschaften, deren Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - b. Beschluss der Geschäftsordnung
 - c. Beschluss der Tagesordnung
 - d. Beschluss des Protokolls der letzten BuFaTa*Chemie*
 - e. Bericht des SteK
 - f. Bericht des Fördervereins
 - g. Fachschaftenrundlauf
 - h. Bericht und Wahl des Awareness-Teams
 - i. Beratung über Arbeitskreise
 - j. Sonstiges

§4 Online-Plenum

- (1) Wird eine Online-BuFaTa durchgeführt, unterliegen die Organisation und Durchführung der Online-Plena dem SteK.
- (2) Für ein Online-Plenum gelten alle Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

§5 Sitzungsleitungsredebeitrag

- (1) In der Regel übernimmt ein Mitglied des SteK die Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Personen auf eine andere anwesende Person übertragen werden. Dabei ist nur ein konstruktives Votum möglich.
- (2) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste gemäß der Reihenfolge der Meldungen und erteilt anhand dieser Redeliste das Wort. Mögliche Meldungen sind im Anhang aufgeführt.
- (3) Die Redeliste kann durch die Sitzungsleitung aus folgenden Gründen unterbrochen werden:
 - a. GO-Antrag (§7)
 - b. sachliche Richtigstellung (§ 5, Abs. 7)
 - c. Richtigstellung zum Verfahren (§5, Abs. 8)
 - d. Awareness-Pause (§10, Abs. 7)
 - e. Meldung zum aktuellen Redebeitrag (§5, Abs. 9)
- (4) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Wird dieser Aufforderung wiederholt nicht Folge geleistet, kann die Sitzungsleitung Einzelpersonen für die Dauer des aktuellen Tagesordnungspunktes ausschließen.
- (5) Die Sitzungsleitung kann eine Person wegen ungebührlichen Benehmens für die Dauer der Behandlung des aktuellen Tagesordnungspunktes oder des gesamten Plenums ausschließen. Ungebührliches Benehmen ist insbesondere übergriffiges Verhalten, auch in Form von Diskriminierung.
- (6) Ein Ausschluss von Einzelpersonen kann auf Antrag einer dritten Person durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.
- (7) Bei sachlicher Richtigstellung (Handzeichen s. Anhang 4) handelt es sich um Erläuterungen einer sach- bzw. fachkundigen Person zum Diskussionsgegenstand, z.B. ein Mitglied eines Arbeitskreises. Ein Antrag auf Richtigstellung ist der Sitzungsleitung durch deutliches Heben beider Fäuste anzuzeigen. Die Sitzungsleitung muss die Redeliste für eine sachliche Richtigstellung zum nächstmöglichen Zeitpunkt unterbrechen.

- (8) Richtigstellungen zum Verfahren erfolgen durch die Sitzungsleitung auf Basis der Bestimmungen dieser GO. Dazu wird die Redeliste unterbrochen.
- (9) Bei einer "Meldung zum aktuellen Redebeitrag" (Handzeichen s. Anhang 5) handelt es sich um einen Redebeitrag konkret zu dem vorherigen Redebeitrag oder Antrag. Dazu wird die Redeliste unterbrochen und nach allen Redebeiträgen, die durch eine solche Meldung kenntlich gemacht wurden, weitergeführt.

§6 Anträge

- (1) Anträge bedürfen keiner bestimmten Form, müssen aber, wenn dies durch die antragstellende Person angemeldet wird, von der schriftführenden Person aufgenommen werden. Anträge, die Teil der vorläufigen Tagesordnung sein sollen, müssen in Textform vorliegen.
- (2) Eine antragstellende Person bringt einen Antrag ein und begründet diesen.
- (3) Jeder Antrag muss einen Beschlussvorschlag enthalten. Dieser ist so zu stellen, dass darüber mit Für- und Gegenstimmen befunden werden kann (vgl. §8).
- (4) Ein Antrag auf Nichtbefassung kann nur sofort nach der Begründung durch GO-Antrag nach § 7 Abs. 2 Buchst. h erfolgen.
- (5) Nach der Antragseinbringung eröffnet die Sitzungsleitung die Debatte.
- (6) Jede Person hat nur zum vorliegenden Antrag bzw. Änderungsantrag zu sprechen.
- (7) Zu Anträgen können während der Debatte Änderungsanträge gestellt werden. Werden mehrere Änderungsanträge zur gleichen Sache gestellt, kann die Sitzungsleitung diese im Zusammenwirken mit dem Plenum zu einem Änderungsantrag zusammenfassen.
- (8) Die antragstellende Person kann ihren Antrag jederzeit zurückziehen. Damit entfallen auch alle Änderungsanträge.
- (9) Die antragstellende Person kann jeden Änderungsantrag sofort übernehmen. Weitere Diskussion und Abstimmung entfallen.
- (10) Wird ein Änderungsantrag zu einem durch einen Arbeitskreis erarbeiteten Inhalt gestellt (vgl. §11 Abs. 4), kann der Arbeitskreis diesen sofort übernehmen. Weitere Diskussion und Abstimmung entfallen.

§7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Es können zu jedem Zeitpunkt Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden (GO-Anträge). Diese sind durch deutliches Heben beider Hände anzuzeigen (Handzeichen s. Anhang 2).
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. Der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit. Anträge auf Feststellung der Beschlussfähigkeit sind während eines Abstimmungsverfahrens unzulässig.
 - b. Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung.
 - c. Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit und deren Aufhebung.
 - d. Der Antrag auf Schluss der Redeliste und zur Wiedereröffnung.
 - e. Der Antrag auf Schluss der Debatte.
 - f. Der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes.
 - g. Der Antrag auf Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes.
 - h. Der Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages.
 - i. Der Antrag auf Übertragung der Sitzungsleitung für den jeweiligen Tagesordnungspunkt, insbesondere wegen Befangenheit oder Parteilichkeit der Sitzungsleitung.
 - j. Der Antrag auf Unterbrechung der Plenarsitzung. Die Dauer ist anzugeben.
 - k. Der Antrag auf Einholung eines Meinungsbildes im Plenum.
 - l. Der Antrag auf namentliche Abstimmung. Diesem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Fachschaften dem Antrag zustimmt.
 - m. Der Antrag auf Anzweifelung des Abstimmungsergebnisses.
 - n. Der Antrag auf Schluss der Sitzung unter Vertagung aller noch nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte.
- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn kein Widerspruch gegen ihn erhoben wird.
- (4) Widerspruch kann formal (ohne weitere Begründung) oder inhaltlich (durch Äußerung von Gegenrede) erfolgen. Wird gegen einen GO-Antrag Widerspruch erhoben, ist - nach eventueller Anhörung einer Gegenrede - sofort über den GO-Antrag abzustimmen. Wenn kein anderes Verfahren festgelegt ist, wird ein Antrag zur Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen beschlossen. Bei Abstimmung zu GO-Anträgen ist der Antrag auf namentliche Abstimmung nicht zulässig.
- (5) Anträgen nach a und m kann nicht widersprochen werden.

- (6) Anträge nach c, d und e können nicht von Anwesenden gestellt werden, die unmittelbar vorher zur Sache gesprochen haben.
- (7) Anträge nach Punkt b, f, g, h, i und n erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

§8 Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn eines Plenums die Beschlussfähigkeit fest. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der zum Zeitpunkt des Eröffnungsplenums für die BuFaTa*Chemie* angemeldeten Fachschaften anwesend ist.
- (2) Ist ein Plenum nicht beschlussfähig, so werden alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte auf das nächste Plenum vertagt.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit durch einen entsprechenden GO-Antrag nach §7 Abs. 2 Buchst. a angezweifelt, hat die Sitzungsleitung diese unverzüglich erneut zu prüfen.
- (4) Alle Beschlüsse, die ein zuvor als beschlussfähig festgestelltes Plenum vor Feststellung der Beschlussunfähigkeit gefasst hat, sind gültig und nicht anfechtbar.
- (5) Jeder Beschluss bedarf eines Antrags.
- (6) Die Abstimmung erfolgt nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung
 - a. durch Handzeichen und Auszählung der Für- und Gegenstimmen und Enthaltungen oder
 - b. gemäß einem GO-Antrag nach §7 Abs. 2 Buchst. I namentlich, wobei die Namen der Abstimmenden entsprechend ihrer Entscheidung auf einer Liste festgehalten werden, die dem Protokoll der jeweiligen Plenarsitzung beizufügen ist.
 - c. per Akklamation. Die Sitzungsleitung fragt, ob ein Konsens besteht. Wird dem nicht widersprochen, wird die Zustimmung des Plenums durch Klopfen bestätigt und der Antrag gilt als angenommen. Bei Widerspruch ist eine Abstimmung nach §8 Abs. 6 Buchst. a durchzuführen. Eine Abstimmung per Akklamation soll nur für solche Abstimmungen verwendet werden, bei denen es in der Diskussion bereits abzusehen ist, dass es zu einem Konsens kommt. Dieses Verfahren ist nicht für die Abstimmung von GO-Anträgen oder die Abstimmung im Abschlussplenum über Veröffentlichungen zulässig.
- (7) Geheime Abstimmung ist nicht zulässig.
- (8) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet das Plenum mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen. Dabei muss die Zahl der Fürstimmen die der Gegenstimmen übersteigen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gehen in die Beschlussfassung nicht ein.
- (9) Wird durch diese Geschäftsordnung eine Zweidrittelmehrheit gefordert, muss die Zahl der Fürstimmen mindestens das Doppelte der Zahl der Gegenstimmen betragen. Enthaltungen gehen in die Beschlussfassung nicht ein.

- (10) Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung nach § 7 Abs. 2 Buchst. m verlangt werden. Ergibt die erneute Auszählung kein qualitativ anderes Ergebnis, ist eine weitere Anzweifelung unzulässig.
- (11) Beschlüsse der BuFaTa*Chemie* werden, falls diese nichts anderes festlegt, mit der Beschlussfassung wirksam.

§9 Wahlen

- (1) Steht eine Personenwahl auf der Tagesordnung, so kann verlangt werden, dass eine kundige Person zunächst die zu besetzende Position beschreibt.
- (2) Die Sitzungsleitung führt die Liste der Kandidaturen. Auf Wunsch muss sie neu eröffnet werden.
- (3) Kandidierende, die verhindert sind, an der Plenarsitzung teilzunehmen, müssen die Annahme ihrer Kandidatur vor der Sitzung in Textform gegenüber dem SteK erklärt haben.
- (4) Bei Personenwahlen, die nicht unter §10 fallen, hat jede Fachschaft so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, auf die die meisten Stimmen entfallen. Wenn die Anzahl der Kandidierenden die Anzahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, kann im Block gewählt werden, falls keine anwesende Fachschaft widerspricht.
- (5) Bei Stimmgleichheit findet, falls erforderlich, eine Stichwahl statt.
- (6) Es kann gefordert werden, dass geheim gewählt wird. Dem ist ohne Diskussion stattzugeben. Die Wahl wird durch Beschriften geeigneter Stimmzettel nach Anweisung der Sitzungsleitung durchgeführt.

§10 Awareness-Team

Mit folgendem Konzept wollen wir zu Herrschaftsverhältnissen und Diskriminierungsformen sensibilisieren und Rücksichtnahme wie auch Achtsamkeit bei zwischenmenschlichen Interaktionen fördern.

- (1) Während des Eröffnungsplenums wird ein Awareness-Team ("A-Team") gewählt. Die Größe des A-Teams ist variabel, jedoch gehört ihm mindestens ein SteK-Mitglied an und BIPOC, LGBTQI+ oder FLINTA*-Personen sollten die Mehrheit innehaben. Alle Teilnehmenden sind wählbar und wahlberechtigt. Die Kandidatur wird in einem entsprechenden Tagesordnungspunkt bekannt gegeben. Es wird personenweise und geheim über die Kandidierenden abgestimmt.
- (2) Mitglieder des A-Teams sind dazu verpflichtet, sich mit dem aktuellen Awarenesskonzept auseinanderzusetzen und dieses, wie auch seine Umsetzung, in Rücksprache mit den BuFaTa-Teilnehmenden (in Bezug auf die jeweilige Tagung) zu evaluieren.

- (3) Die Mitglieder des A-Teams sind für die Aufarbeitung von Fällen von Übergriffigkeit, auch in Form von Diskriminierung, welche im Kontext der BuFaTa auftreten können, zuständig. Sie sind - sowohl als Einzelperson, als auch als Gremium - jederzeit ansprechbar. Gespräche mit Mitgliedern des A-Teams sind grundsätzlich vertraulich. Bei Verstößen ist das A-Team berechtigt, Deeskalationsmaßnahmen (s.u.) in die Wege zu leiten. Das A-Team tritt jeden Abend einmal zusammen und bespricht (wenn nötig anonymisiert) die allgemeine Lage / Stimmung / Situation und eventuelle Vorkommnisse. Falls nötig, weist das A-Team im Plenum nochmal auf die Einhaltung des Awareness-Konzepts hin.
- (4) Wer einen Verstoß beobachtet oder selbst übergriffiges Verhalten erfährt, kann dies dem A-Team melden. Das A-Team spricht mit den Betroffenen und erarbeitet gemeinsam eine Ahndung bzw. das weitere Vorgehen. In jedem Fall sollte das A-Team die übergriffige Person auf den Verstoß ansprechen und (auf)klärend tätig werden.
- (5) Mögliche weitere Maßnahmen:
 - a. Förmliche (Er)Mahnung (durch einzelne Mitglieder möglich, hiervon müssen die weiteren Mitglieder des A-Teams in Kenntnis gesetzt werden)
 - b. Schreiben an die Heimatfachschaft der übergriffigen Person (in Zusammenarbeit mit dem SteK)
 - c. Sitzungsausschluss (in Absprache mit dem SteK)
 - d. Ausschluss von der BuFaTa*Chemie* (in Absprache mit SteK und der austragender Fachschaft)
- (6) Wird ein A-Team-Mitglied übergriffig, wird dieses automatisch aus dem A-Team ausgeschlossen. Eine Nachbesetzung ist durch Wahl im Plenum möglich. Eine Änderung der Zusammensetzung des A-Teams wird im nächsten Plenum ohne weitere Diskussion bekannt gegeben.
- (7) Das A-Team kann während eines Plenums eine Awareness-Pause ansetzen. Das A-Team teilt dies der Sitzungsleitung mit und diese muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Redeliste sowie die Sitzung für einen festgelegten Zeitraum unterbrechen. Diese Pause dient der unmittelbaren Aufarbeitung von Fällen von Übergriffigkeit, auch in Form von Diskriminierung, die im Zuge dieser Sitzung aufgetreten sind.

§11 Arbeitskreise

- (1) Für die inhaltliche Arbeit der BuFaTa*Chemie* werden Arbeitskreise gebildet.
- (2) Alle Teilnehmenden der BuFaTa*Chemie* sollen an Arbeitskreisen der BuFaTa*Chemie* teilnehmen.
- (3) Arbeitskreise setzen sich zwischen Eröffnungs- und Abschlussplenum mindestens zweimal zusammen.
- (4) Arbeitskreise sollen ihre Ergebnisse in einem Zwischenplenum vorstellen. Dazu wird formal ein Antrag nach §6 auf Zustimmung des Plenums gestellt, über den nicht abgestimmt wird.

- (5) Die Ergebnisse der Arbeitskreise werden im Abschlussplenum besprochen. Wenn Ergebnisse veröffentlicht werden sollen, müssen diese im Abschlussplenum fachschaftenweise beschlossen werden.
- (6) Arbeitskreise sollen ein Kurzprotokoll anfertigen, das die Teilnehmenden, den inhaltlichen Ablauf und eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Arbeitskreises aufführt.

§12 Protokoll

- (1) Von jeder Plenarsitzung ist ein wahrheitsgetreues und sinngemäßes Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und eine Liste der anwesenden Fachschaften und anwesenden Gäste enthalten muss. Das Protokoll ist von mindestens einem Mitglied des SteK zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten *BuFaTaChemie* versendet.
- (3) Über die Genehmigung des Protokolls ist auf der nächsten *BuFaTaChemie* abzustimmen. Nach seiner Genehmigung ist es zu den Akten zu nehmen.

§13 Ehemaligen-Programm

Wir als *BuFaTaChemie* freuen uns selbstverständlich, wenn ehemalige *BuFaTa*-Teilnehmende sich nach Erlöschen ihres Studierendenstatus in Chemie- und chemienahen Studiengängen weiter engagieren wollen. Diese Personen werden im Folgenden als "Ehemalige" bezeichnet.

Da es sich bei der *BuFaTa* um eine studentische Tagung handelt, gilt für Ehemalige folgendes Ehemaligen-Programm:

- (1) Die Teilnahme muss zweckgebunden sein (bspw. Exkursionsleitung, Vortrag, Workshopleitung, AK-Arbeit etc.).
- (2) Ehemalige müssen vor ihrer Anmeldung auf das SteK zugehen und einen Grund angeben, aus welchem sie an der *BuFaTaChemie* teilnehmen möchten.
- (3) Der Umfang der Teilnahme wird von der austragenden Fachschaft mit den Ehemaligen besprochen.
- (4) Das SteK und die austragende Fachschaft müssen der Teilnahme getrennt voneinander zustimmen. Hierbei ist eine Zweidrittelmehrheit nach §8, Abs. 9 erforderlich.
- (5) Es wird als Beitrag zur Arbeit der *BuFaTa* mit der Teilnahme eine angemessene Spende an den Förderverein der BundesFachTagung der Chemie- und chemienahen Fachschaften im deutschsprachigen Raum e.V. (*Förder-BuFaTaChemie*), oder eine sinnhafte Zuwendung an die austragende Fachschaft erbeten.
- (6) Der Teilnahmebeitrag richtet sich nach dem Umfang der Teilnahme.

- (7) Die Teilnahme bedeutet für Ehemalige das Akzeptieren der geltenden GO und insbesondere des Awareness-Konzeptes (§10) und bringt die Pflicht mit, sich nach diesen zu richten.
- (8) Ehemalige besitzen keinerlei Stimmrecht. Sie dürfen keine GO-Anträge stellen.
- (9) Das Rederecht kann Ehemaligen durch die Sitzungsleitung entzogen werden.
- (10) Der etwaige Ausschluss erfolgt
 - a. für die Dauer der Behandlung des aktuellen Tagesordnungspunktes oder des gesamten Plenums durch die Sitzungsleitung nach §5 Abs. 5 oder das Awareness-Team nach §10.
 - b. für die gesamte Tagung oder Teile davon durch das SteK und die austragende Fachschaft in Absprache und mit Begründung.

§14 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen in Plena beantragt und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Fachschaften beschlossen werden.

§15 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss auf dem Eröffnungsplenum der 70. BuFaTa*Chemie* in Kraft und ist gültig bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung auf dem folgenden Eröffnungsplenum der 71. BuFaTa*Chemie*. Änderungen zur vorhergehenden Version sind vor Beschluss der neuen Geschäftsordnungen vorzustellen und zu erläutern.

§16 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Abschnitte dieser Geschäftsordnung höherem geltendem Recht widersprechen, so greift in diesem Fall das geltende Recht. Die Geschäftsordnung bleibt sonst unberührt und ist der Satzung des SteK übergeordnet.

Anhang



1. Meldung



2. GO-Antrag



3. Zustimmung (wichtig: wedelnde Hände)



4. Richtigstellung



5. Meldung zum aktuellen Redebeitrag



6. "Redebeiträge drehen sich im Kreis"